

Amtliche Bekanntmachung

Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“

Der Stadtrat hat am 31. August 2010 nachfolgende Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“ gemäß § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossenen:

Satzung der Stadt Schönebeck(Elbe) über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 34„Wohnpark Streitfeld“

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat gemäß der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6,7 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GOLSA) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 31. August 2010 folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, Stadt Schönebeck (Elbe) wird eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre soll der Sicherung der im künftigen Planbereich liegenden Grundstücke gegen tatsächliche Veränderungen dienen, die eine Überplanung beeinträchtigen oder unmöglich machen würden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnpark Streitfeld“, der noch unbebaut ist bzw. der noch nicht über einen Erschließungsvertrag gebunden wurde. Der Geltungsbereich ist auf dem zur Satzung gehörenden Übersichtsplan in der Anlage 1 dargestellt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

1. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schönebeck (Elbe), 12.09.2010



Haase
Oberbürgermeister



Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eintretende Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und nach § 18 Abs.3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
Schönebeck (Elbe), 12.09.2010



Haase
Oberbürgermeister